
Bericht

Universität für Weiterbildung Krems (Donau-Universität Krems),
Krems

Prüfung des Rechnungsabschlusses
zum 31. Dezember 2011

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Rechnungsabschlusses.....	3
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	4
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Rechnungsabschluss	4
3.2. Feststellungen im Zusammenhang mit der Univ. RechnungsabschlussVO.....	4
3.3. Erteilte Auskünfte	4
3.4. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB	4
4. Bestätigungsvermerk	5

Anlagenverzeichnis	Anlage
Bilanz zum 31. Dezember 2011.....	1
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2011	2
Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2011.....	3
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe	4



*PwC INTER-TREUHAND GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft
Erdbergstraße 200
1030 Wien
Tel.: +43 1 501 88 - 0
Fax: +43 1 501 88 - 601
E-Mail: office.wien@at.pwc.com
www.pwc.at*

An den
Universitätsrat der
Donau-Universität Krems
Dr.-Karl-Dorrek-Straße 30
3500 Krems

BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG DES RECHNUNGSABSCHLUSSES ZUM 31. DEZEMBER 2011

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mit Schreiben vom 29. Juli 2011 wurden wir vom Universitätsrat der Donau-Universität Krems, Krems, beauftragt, den Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2011 zu prüfen und darüber in berufstüblicher Weise Bericht zu erstatten. Anlässlich der Beauftragung zum Abschlussprüfer haben wir eine Erklärung gemäß § 270 UGB über unsere Unabhängigkeit abgegeben.

Bei dieser Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung gemäß § 16 Universitätsgesetz 2002 (im Folgenden „UG 2002“) i.V.m. § 14 Univ. RechnungsabschlussVO.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Gerhard Prachner, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Die Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Univ. RechnungsabschlussVO eingehalten worden sind. Die Überwachung der Gebarung, die Überprüfung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes und die planmäßige Aufdeckung etwaiger Unregelmäßigkeiten waren nicht Gegenstand des Auftrages. Weiters weisen wir darauf hin, dass die Überprüfung der Gebarung der Universitäten dem Rechnungshof unterliegt (§ 15 Abs. 6 UG 2002).

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufstüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber zulässt, ob der Rechnungsabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche Fehldarstellungen im Rechnungsabschluss unentdeckt bleiben. Als Grundlage für unsere Prüfung dienten die Buchführung, die Belegsammlung, Bestandsverzeichnisse sowie der von der Universität erstellte Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2011.

Wir haben die Prüfung von Dezember 2011 bis April 2012 mit Unterbrechungen in den Räumlichkeiten der Universität in Krems durchgeführt. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes abgeschlossen.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Universität abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe vom 8. März 2000, zuletzt adaptiert am 21. Februar 2011, (siehe Anlage 4) einen integralen Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Universität und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Universität und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Rechnungsabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sind in den Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Ausführungen des Rektorats in den Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Rechnungsabschluss

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Rechnungsabschlusses** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Feststellungen im Zusammenhang mit der Univ. RechnungsabschlussVO

Die Voraussetzungen zur Erstellung eines Frühwarnberichts (§ 16 Univ. RechnungsabschlussVO) sind nicht gegeben.

3.3. Erteilte Auskünfte

Wir erhielten Einsicht in Urkunden, Verträge und in den Schriftverkehr der Universität. Die erforderlichen Auskünfte wurden von den gesetzlichen Vertretern sowie von den zuständigen Sachbearbeitern erteilt. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.4. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Universität gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen das Gesetz erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs. 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Wir haben den beigefügten Rechnungsabschluss der Universität für Weiterbildung Krems (Donau-Universität Krems), Krems, für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2011 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Rechnungsabschluss umfasst die Bilanz zum 31. Dezember 2011, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2011 endende Geschäftsjahr sowie die Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Rechnungsabschluss und für die Buchführung

Die gesetzlichen Vertreter der Universität sind für die Buchführung sowie für die Aufstellung eines Rechnungsabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002, der Verordnung über den Rechnungsabschluss der Universitäten in der geänderten Fassung vom 11. November 2010 sowie unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des UGB vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Rechnungsabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Rechnungsabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Rechnungsabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Rechnungsabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Rechnungsabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Universität abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Rechnungsabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Prüfungsurteil

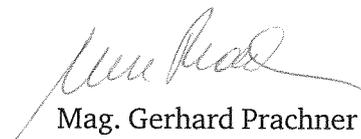
Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Rechnungsabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Universität zum 31. Dezember 2011 sowie der Ertragslage der Universität für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember 2011 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Ein Lagebericht wurde in Anwendung des § 16 Abs. 1 UG 2002 nicht erstellt.

Wien, den 12. April 2012

PwC INTER-TREUHAND GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft


Mag. Kristina Weis
Wirtschaftsprüferin


Mag. Gerhard Prachner
Wirtschaftsprüfer

Eine von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung im Sinne des § 281 Abs. 2 UGB in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form unter Beifügung unseres Bestätigungsvermerks ist nicht zulässig. Im Fall des bloßen Hinweises auf unsere Prüfung bedarf dies unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

Anlagen

Bilanz zum 31. Dezember 2011

Aktiva

Passiva

	31.12.2011	31.12.2010		31.12.2011	31.12.2010
	EUR	TEUR		EUR	TEUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			1. Universitätskapital	585.082,14	585
Konzessionen und ähnliche Rechte und Vorteile			2. Rücklagen	8.038.412,16	7.196
sowie daraus abgeleitete Lizenzen	176.974,53	124		8.623.494,30	7.781
II. Sachanlagen			B. Investitionszuschüsse	2.811.422,16	2.700
1. Technische Anlagen und Maschinen	1.557.565,97	1.872			
2. Wissenschaftliche Literatur und andere wissen-			C. Rückstellungen		
schaftliche Datenträger	722.406,82	735	1. Rückstellungen für Abfertigungen	1.429.125,39	1.241
3. Sammlungen	115.100,00	115	2. Rückstellungen für Pensionen	61.186,36	48
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	156.771,24	228	3. Sonstige Rückstellungen	6.993.252,51	6.530
5. Geleistete Anzahlungen	2.287,59	0		8.483.564,26	7.819
	2.554.131,62	2.950	D. Verbindlichkeiten		
III. Finanzanlagen			1. Erhaltene Anzahlungen,	4.317.095,83	5.036
1. Beteiligungen	24.867,84	44	davon von den Vorräten absetzbar EUR 3.671.870,84		
2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	2.490.533,37	509	(Vorjahr: TEUR 4.552)		
	2.515.401,21	553	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	985.539,57	910
	5.246.507,36	3.627	3. Sonstige Verbindlichkeiten	3.299.543,86	3.390
B. Umlaufvermögen				8.602.179,26	9.336
I. Vorräte			E. Rechnungsabgrenzungsposten	5.500.909,48	5.905
Noch nicht abrechenbare Leistungen im Auftrag Dritter	3.671.870,84	4.552			
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
1. Forderungen aus Leistungen	928.893,93	1.404			
2. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	539.955,42	370			
	1.468.849,35	1.774			
III. Wertpapiere und Anteile	12.828.036,00	11.305			
IV. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	8.827.509,05	10.014			
	26.796.265,24	27.645			
C. Rechnungsabgrenzungsposten	1.978.796,86	2.269			
	34.021.569,46	33.541		34.021.569,46	33.541

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2011

	2011	2010
	EUR	TEUR
1. Umsatzerlöse		
a) Erlöse auf Grund von Globalbudgetzuweisungen des Bundes	7.000.000,00	8.000
b) Erlöse auf Grund von Globalbudgetzuweisungen des Landes NÖ	1.448.865,57	1.281
c) Erlöse aus universitären Weiterbildungsleistungen	23.902.156,33	23.177
d) Erlöse gemäß § 27 UG	4.848.367,65	2.670
e) Sonstige Erlöse und andere Kostenersätze	818.360,24	965
	38.017.749,79	36.093
2. Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen im Auftrag Dritter	-880.396,43	1.135
3. Sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	1.510,00	6
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	358.172,90	412
c) Übrige, davon aus der Auflösung von Investitionszuschüssen EUR 372.069,66 (Vorjahr: TEUR 337)	2.509.290,02	2.055
	2.868.972,92	2.473
4. Aufwendungen für Sachmittel und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Aufwendungen für Sachmittel	-549.206,59	-543
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-9.035.391,48	-8.808
	-9.584.598,07	-9.351
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter, davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamtinnen und Beamte EUR 0,00 (Vorjahr: TEUR 0)	-15.097.728,41	-15.723
b) Aufwendungen für externe Lehre	-5.702.968,13	-5.695
c) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Vorsorgekassen, davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamtinnen und Beamte EUR 0,00 (Vorjahr: TEUR 0)	-384.850,75	-358
d) Aufwendungen für Altersversorgung	-27.364,50	-25
e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge, davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamtinnen und Beamte EUR 0,00 (Vorjahr: TEUR 0)	-3.530.468,41	-3.414
f) sonstige Sozialaufwendungen	-89.698,59	-77
	-24.833.078,79	-25.292
6. Abschreibungen	-810.030,59	-902
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Z 14 fallen	-25.040,99	-23
b) Übrige	-4.311.401,16	-4.055
	-4.336.442,15	-4.078
8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7	442.176,68	78
9. Erträge aus Finanzmitteln und Beteiligungen, davon aus Zuschreibungen EUR 0,00 (Vorjahr: TEUR 0)	395.705,79	286
10. Aufwendungen aus Finanzmitteln und Beteiligungen, davon Abschreibungen EUR 14.437,49 (TEUR 0)	-14.437,49	0
11. Zwischensumme aus Z 9 bis 10	381.268,30	286
12. Ergebnis der gewöhnlichen Universitätstätigkeit	823.444,98	364
13. Außerordentliche Erträge = Außerordentliches Ergebnis	77.500,00	77
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-58.698,43	-34
15. Jahresüberschuss	842.246,55	407
16. Zuweisung zu Rücklagen	-842.246,55	-407
17. Bilanzgewinn	0,00	0

Universität für Weiterbildung Krems
(Donau-Universität Krems)

Grundsätzliche Ausführungen

A. Allgemeine Angaben

Die Donau-Universität Krems, Krems, ist die erste staatliche Universität für Weiterbildung in Europa. Sie fokussiert sich auf wissenschaftliche Weiterbildung im postgradualen Bereich.

Der vorliegende Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2011 wurde unter Beachtung der Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 und der Verordnung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den Rechnungsabschluss der Universitäten (Univ. RechnungsabschlussVO BGBl. II 349/2010) und des Bundesgesetzes über die Universität für Weiterbildung Krems (DUK-Gesetz) erstellt sowie unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des ersten Abschnittes des Dritten Buches des Unternehmensgesetzbuches (UGB) in der geltenden Fassung aufgestellt. Laut DUK-G vom 1.4.2004 gilt die Univ.RechnungsabschlussVO für die Donau-Universität Krems, Krems wie auch für die anderen österreichischen Universitäten (des Universitätsgesetzes 2002).

B. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1. Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Der Rechnungsabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Bilanzierung und Bewertung wurde den allgemein anerkannten Grundsätzen Rechnung getragen. Dabei wurden die im § 201 Abs. 2 UGB kodifizierten Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ebenso beachtet wie die Gliederungs- und Bewertungsvorschriften für die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der §§ 195 bis 211 und 222 bis 235 UGB sowie der §§ 1 bis 17 Univ. RechnungsabschlussVO.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde gemäß der Verordnung über den Rechnungsabschluss der Universitäten nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Der Abschluss wurde in Euro aufgestellt.

2. Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten bewertet und planmäßig über die jeweilige Nutzungsdauer nach der linearen Methode abgeschrieben. Als betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer wurde ein Zeitraum von vier Jahren zugrunde gelegt.

Treten bei Vermögensgegenständen Hinweise für Wertminderungen auf, so erfolgt eine außerplanmäßige Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Zeitwert. Wenn die Gründe für eine in den Vorjahren vorgenommene außerplanmäßige Abschreibung entfallen, wird eine entsprechende Zuschreibung vorgenommen.

Selbsterstellte immaterielle Vermögensgegenstände, insbesondere Patente, werden nicht aktiviert.

3. Sachanlagevermögen

Die Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens werden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen ausgewiesen. Reparatur- und Instandhaltungsaufwendungen werden aufwandswirksam behandelt. Abschreibungen werden nach der linearen Methode über die geschätzte Nutzungsdauer berechnet, die für technische Laborausstattung bei 10 Jahren, für Betriebs- bzw. Büroausstattung bei 4 bis 7 Jahren, für EDV Anlagen bei 4 Jahren und für audiovisuellen Anlagen bei 3 Jahren liegt. Der Fuhrpark der Donau-Universität Krems wird über 6 Jahre abgeschrieben.

Für Zugänge während der ersten Hälfte des Geschäftsjahres wurde eine volle Jahresabschreibung, für Zugänge während der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres eine halbe Jahresabschreibung angesetzt.

Geringwertige Vermögensgegenstände des Anlagevermögens mit Einzelanschaffungskosten unter EUR 400 wurden in einem betragsmäßig nicht wesentlichen Umfang im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben und im Anlagenspiegel als Zugang und Abgang dargestellt.

Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger sind entsprechend § 7 Abs. 2 der Univ. RechnungsabschlussVO zu Anschaffungspreisen angesetzt. In Anwendung des § 7 Abs. 2 Univ.RechnungsabschlussVO wurde von der Möglichkeit der sinngemäßen Anwendung des § 209 Abs. 1 UGB Gebrauch gemacht. Auf Basis der ersten Bestandsaufnahme per 1.1.2004 wurde ein Festwert ermittelt, der gleichbleibend in der Bilanz ausgewiesen wird, solange keine wesentlichen Änderungen des mengenmäßigen Bestandes eintreten. Zukäufe werden unmittelbar

aufwandswirksam verbucht. Eine Überprüfung des Festwertes wird jährlich durchgeführt; bei einer wesentlichen Schwankung von mehr als 10 % erfolgt ein Neuansatz des Festwertes in der Bilanz.

Sammlungen

Die Donau-Universität Krems, Krems, verfügt über die Schaukalbibliothek aus einem Nachlass von Richard von Schaukal. Der Wert wurde objektiv durch eine Bewertung durch Sachverständige der NÖ Landesbibliothek festgestellt, wobei der Grundsatz der Vorsicht besonders berücksichtigt wurde. 2008 wurde auch die Sammlung von Prof. Mailer mit Schwerpunkt Johann Strauß erworben. Beide Sammlungen sind mit Festwerten in sinngemäßer Anwendung des § 209 Abs. 1 UGB in die Bilanz aufgenommen worden.

Treten bei Vermögensgegenständen Hinweise für Wertminderungen auf, so erfolgt eine außerplanmäßige Abschreibung auf den niedrigeren, beizulegenden Zeitwert. Wenn die Gründe für eine in den Vorjahren vorgenommene außerplanmäßige Abschreibung entfallen, wird eine entsprechende Zuschreibung vorgenommen. Im Berichtsjahr erfolgten keine außerplanmäßigen Zuschreibungen.

4. Finanzanlagen

Beteiligungen werden zu ihren Anschaffungskosten beziehungsweise zu den ihnen beizulegenden niedrigeren Werten angesetzt.

Wertpapiere sind zu Anschaffungskosten oder – bei voraussichtlich dauerhafter Wertminderung – zu niedrigeren Markt- oder Börsenkursen bewertet.

5. Noch nicht abgerechnete Leistungen im Auftrag Dritter

Hier sind die zu Herstellungskosten bewerteten, noch nicht abgerechneten und noch nicht abrechenbaren Forschungsleistungen von Forschungsprojekten im Sinne des § 27 UG, die zum Bilanzierungsstichtag noch nicht abgeschlossen waren, aktiviert. Hinsichtlich dieser Forschungsprojekte trifft auf die Donau-Universität Krems, Krems, die Sonderbestimmung nach § 10 Abs. 2 DUK-G zu, wonach die zufließenden Drittmittel, sofern keine besondere Zweckwidmung vorliegt, für Zwecke der Donau-Universität Krems, Krems, zu verwenden sind.

6. Forderungen

Die Bilanzierung von Forderungen erfolgt zu Nennwerten. Dabei werden für erkennbare Einzelrisiken Wertabschläge vorgenommen. Offene Forderungen, die vor dem Stichtag 30.9. des Bilanzjahres fällig waren, werden zu 100 % wertberichtigt.

Fremdwährungsforderungen werden unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips zu dem mit dem Bilanzstichtag gültigen Devisen-Mittelkurs bewertet.

7. Guthaben bei Kreditinstituten

Die Guthaben bei Kreditinstituten wurden zum Nominalwert ausgewiesen.

8. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Diese beinhalten die Periodenabgrenzung der Vorauszahlungen an Kooperationspartner und für andere laufende Verträge. Dieser Posten umfasst weiters im Dezember angewiesene Jännergehälter von Dienstnehmern der Universität.

9. Eigenkapital

Das Eigenkapital setzt sich aus dem Universitätskapital und den Rücklagen zusammen.

a) Das Universitätskapital

Das Universitätskapital ist durch die Aufnahme von Literaturbeständen (1) in das Anlagevermögen im Zuge der Umsetzung der Verordnung über den Rechnungsabschluss der Universitäten sowie durch Sacheinlagen der Träger (2) entstanden.

1. Rücklage, die dem ursprünglichen Festwert der Literaturbestände betragsmäßig entspricht.
2. Rücklage, die dem Festwert der Schaukalbibliothek betragsmäßig entspricht.

b) Rücklagen

Die Rücklagen dienen der Risikovorsorge und für Projekte zur Weiterentwicklung der Universität.

10. Investitionszuschüsse

Hier werden Zuschüsse des Bundes und des Landes, welche für die Anschaffung von Anlagevermögen zweckgewidmet sind, verbucht.

11. Rückstellungen

Rückstellungen werden jeweils in der Höhe des Betrages angesetzt, der nach unternehmerischer Beurteilung zum Bilanzstichtag erforderlich ist, um zukünftige Zahlungsverpflichtungen, erkennbare Risiken und ungewisse Verpflichtungen der Donau-Universität Krems, Krems, abzudecken. Dabei wird jeweils der Betrag angesetzt, der sich bei sorgfältiger Prüfung des Sachverhalts als der wahrscheinlichste ergibt. Rückstellungen aus Vorjahren werden, soweit sie nicht verwendet werden müssen und der Grund für ihre Bildung weggefallen ist, über sonstige betriebliche Erträge aufgelöst.

Die Rückstellungen für Pensionen wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen nach dem Gegenwartswertverfahren unter Verwendung der biometrischen Richttafeln AVÖ 2008-P Pagler & Pagler und eines Rechnungszinssatzes von 4,0 % (Vorjahr 4,0 %) ermittelt.

Für künftige Abfertigungsverpflichtungen werden für alle MitarbeiterInnen, die vor dem 31.12.2002 eingetreten sind und noch nicht in das System „Abfertigung Neu“ umgestiegen sind entsprechende Rückstellungen gebildet. Für alle anderen MitarbeiterInnen gilt die Einzahlung in die Mitarbeitervorsorgekasse, daher wird für diese MitarbeiterInnen keine Dotierung zur Abfertigungsrückstellung vorgenommen.

Die Rückstellungen für die Treueprämie wurden nach finanzmathematischen Grundsätzen mit einem Rechnungszinssatz von 4 % und einem Fluktuationsabschlag von 25 % sowie unter Berücksichtigung eines Pensionseintrittsalters von 60 Jahren für Frauen bzw. von 65 Jahren für Männer ermittelt.

Für die Abfertigungsrückstellung wurden die fiktiven Ansprüche zum Stichtag angesetzt. Die Berechnung erfolgte unter Beachtung der Bestimmungen des Fachgutachtens KFS/RL 2 des Institutes für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder.

Die Urlaubsrückstellung beinhaltet die Vorsorge für noch nicht konsumierte Urlaube der MitarbeiterInnen per 31.12. des Jahres.

12. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit den Rückzahlungsbeträgen angesetzt.

Fremdwährungsverbindlichkeiten werden zum Anschaffungskurs bzw. zum höheren Kurs am Abschlussstichtag bewertet.

13. Passive Rechnungsabgrenzung

Dieser Posten beinhaltet im Wesentlichen Abgrenzungen für Erlöse aus universitären Weiterbildungsleistungen.

I. Erläuterungen zur Bilanz

1. AKTIVA

A. ANLAGEVERMÖGEN

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagenspiegel (Beilage zum Anhang) dargestellt.

2011 ergab die Überprüfung des Festwertes der wissenschaftlichen Literatur die Notwendigkeit, den Ansatz um EUR 12.079,21 zu reduzieren.

Die Sammlungen enthalten die Sammlung der Schaukalbibliothek mit einem Buchwert von EUR 75.000,00 und das „Strauß-Archiv“ mit dem Wert von EUR 40.100,00. Die Sammlungen sind Forschungszwecken gewidmet.

1. BETEILIGUNGEN

31.12.2011	31.12.2010
EUR	EUR
<u>24.867,84</u>	<u>44.305,33</u>

Name	Sitz	Rechts- form	Anteil am Stammkapital und Höhe der Beteiligung in Euro	Eigenkapital lt. letztem Abschluss (2010)	Ergebnis des Geschäftsjahres 2010
accent Gründerservice GmbH	Prof.-Dr.-Stephan-Koren-Str. 10, 2700 Wr. Neustadt	GmbH	30% (EUR 10.500,00)	(2010/2011) EUR 35.000,00	(2010/2011) EUR 143.720,59
IBO - Österreichisches Institut für Bauen und Ökologie GmbH	Alserbachstraße 5/8, 1090 Wien	GmbH	10% (EUR 7.200,00)	EUR 455.785,08	EUR 72.337,66
Österreichische Filmgalerie GmbH	Minoritenplatz 4, 3500 Krems	GmbH	32% (EUR 11.325,00)	EUR 256.634,50	EUR -379,12
WasserCluster Lunz – Biologische Station GmbH	Dr.-Carl-Kupelwieser- Promenade 5, 3293 Lunz am See	GmbH	33% (EUR 11.700,00)	EUR 35.100,00	EUR 1.375,57
Future Building GmbH	Dr. Karl-Dorrek-Straße 30, 3500 Krems	GmbH	41% (EUR 14.437,50)	(2010/2011) EUR 35.000,00	(2010/2011) EUR 2.532,00

Die Krems Research Forschungsgesellschaft mbH wurde bis Ende des Jahres 2011 liquidiert. Die Löschung im Firmenbuch wurde am 21.3.2012 durchgeführt.

Die Life Science Krems GmbH wurde 2011 mit der NÖ Bildungsgesellschaft m.b.H. für Fachhochschul- und Universitätswesen zur NÖ Forschungs- und Bildungsges.m.b.H. (NFB) verschmolzen. Vor der Verschmelzung wurden die Anteile der Donau-Universität Krems, Krems, vom Land Niederösterreich abgegolten.

Die Beteiligung an der Future Building GmbH wurde abgewertet, da im Bilanzierungszeitraum die Beendigung der Gesellschaft beschlossen wurde.

B. UMLAUFVERMÖGEN

I. VORRÄTE

Die noch nicht abrechenbaren und noch nicht abgerechneten Forschungsprojekte wurden zu Herstellungskosten bewertet und maximal in der Höhe der zu erwartenden Förderungen aktiviert. In den Herstellungskosten sind sowohl die Arbeitskosten der am Forschungsprojekt tätigen Mitarbeiter aufgrund ihrer Zeitaufzeichnungen, als auch die direkt für das Projekt aufgewendeten Sachmittelkosten berücksichtigt. Gemeinkostenaufschläge wurden nicht in die Berechnung miteinbezogen.

Zahlungen vor Abschluss des Projekts wurden als erhaltene Anzahlungen verbucht.

Im Jahre 2011 verringerte sich erstmals seit Einführung der Rechnungslegungsverordnung für Universitäten der Wert der noch nicht abrechenbaren Leistungen, da Projekte im Wert von EUR 2,6 Mio. nach einer Laufzeit von 3 bis 4 Jahren endgültig abgerechnet wurden.

II. FORDERUNGEN UND SONSTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

Die Forderungen aus Leistungen wurden mit Wertberichtigungen für zu erwartende Ausfälle bzw. Storni von Ausgangsrechnungen in Höhe von EUR 523.426,20 (2010: TEUR 680) gegenverrechnet.

Die Forderungen aus Leistungen beinhalten zum Großteil Forderungen gegenüber Studenten. Der Stand an Forderungen ergibt sich durch die Vereinbarung von Zahlungszielen mit den Studenten.

Größte Posten der sonstigen Forderungen und Vermögensgegenstände sind die im Jänner 2012 gutgeschriebenen Zinserträge für das Jahr 2011 in Höhe von EUR 192.094,83 (2010: TEUR 113) und die im Jänner und Februar eingelangten Restförderungen zu abgerechneten und abgeschlossenen Forschungsprojekten in Höhe von EUR 181.473 (2010: TEUR 76).

Forderungsspiegel:

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Restlaufzeiten der in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen:

	31.12.2010 EUR	31.12.2011 EUR	innerhalb 1 Jahr EUR	1-5 Jahre EUR	über 5 Jahre EUR
Ford. aus Leistungen	1.404.254,28	928.893,93	928.893,93	0,00	0,00
Sonst. Ford. u. Vermögensgegenstände	369.637,12	539.955,42	539.955,42	0,00	0,00
Summe Forderungsspiegel	1.773.891,40	1.468.849,35	1.468.849,35	0,00	0,00

III. WERTPAPIERE UND ANTEILE

Dem Umlaufvermögen sind Wertpapiere mit höchstmöglichem Zinsertrag bei höherer Bindung, jedoch mit der Flexibilität der täglichen Verfügbarkeit zugeordnet.

C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

Diese Transitorien beinhalten u. a. die Ende Dezember angewiesenen und per 1.1.2012 fälligen Nettogehälter der MitarbeiterInnen in der Höhe von EUR 671.277,54 (2010: TEUR 663) für Jänner 2012. Weiters sind hier Vorauszahlungen an die Kooperationspartner 2011 in Höhe von EUR 1.076.669,12 (2010: TEUR 1.340) für jene Studiengebühren ausgewiesen, die bereits voll eingezahlt sind und laut Kooperationsvertrag den Kooperationspartnern zustehen.

2. PASSIVA

A. EIGENKAPITAL

I. UNIVERSITÄTSKAPITAL

1. Literaturbestand	31.12.2011 EUR	31.12.2010 EUR
	<u>510.082,14</u>	<u>510.082,14</u>
2. Schaukalbibliothek	31.12.2011 EUR	31.12.2010 EUR
	<u>75.000,00</u>	<u>75.000,00</u>

Das Universitätskapital setzt sich aus dem am 1.1.2004 mit der Eröffnungsbilanz festgestellten Wert des Literaturbestandes und dem Wert der Bibliothek aus dem Nachlass von Richard von Schaukal zusammen.

II. RÜCKLAGEN

1. Rücklagen	31.12.2011 EUR	31.12.2010 EUR
	<u>8.038.412,16</u>	<u>7.196.165,61</u>
SUMME EIGENKAPITAL	31.12.2011 EUR	31.12.2010 EUR
	<u>8.623.494,30</u>	<u>7.781.247,75</u>

B. INVESTITIONSZUSCHÜSSE

1. Investitionszuschüsse für gewidmetes Anlagevermögen vom Bund	31.12.2011 EUR	31.12.2010 EUR
	<u>475.453,08</u>	<u>507.355,53</u>
 2. Investitionszuschüsse für gewidmetes Anlagevermögen für den Neubau	 31.12.2011 EUR	 31.12.2010 EUR
Zuschuss Land NÖ	1.782.276,24	1.621.283,78
Zuschuss Bund	0,29	55.192,63
	<u>1.782.276,53</u>	<u>1.676.476,41</u>
 3. Investitionszuschüsse Land NÖ	 31.12.2011 EUR	 31.12.2010 EUR
Für Ersatz u. Erneuerungsbedarf Altbau	488.331,58	449.709,18
Für Strauß Archiv	40.000,00	40.000,00
Für Campus West	25.360,97	26.241,30
	<u>553.692,55</u>	<u>515.950,48</u>
 SUMME INVESTITIONSZUSCHÜSSE	 31.12.2011 EUR	 31.12.2010 EUR
	<u>2.811.422,16</u>	<u>2.699.782,42</u>

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Investitionszuschüsse analog zum Anlagenspiegel:

Spiegel der Investitionszuschüsse						
in EUR	Buchwert	Verwendung für Investitionen	Zugang	Auflösung entsprechend der Abschreibung	Auflösung aufgrund Anlagenabgang	Buchwert
	1.1.2011					31.12.2011
Für						
I. IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE						
1. KONZESSIONEN UND ÄHNLICHE RECHTE UND VORTEILE SOWIE DARAUSS ABGELEITETE LIZENZEN	18.817,23	0,00	0,00	6.272,40	0,00	12.544,83
II. SACHANLAGEN						
1. TECHNISCHE ANLAGEN UND MASCHINEN	1.147.906,38	147.027,81	0,00	264.093,40	0,31	1.030.840,48
2. WISSENSCHAFTLICHE LITERATUR UND ANDERE WISSENSCHAFTLICHE DATENTRÄGER	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. SAMMLUNGEN	40.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	40.000,00
4. ANDERE ANLAGEN, BETRIEBS- U. GESCHÄFTSAUSSTATTUNG	155.402,09	1.475,90	0,00	92.850,36	0,29	64.027,34
Investitionszuschüsse für gewidmetes Anlagevermögen	1.362.125,70	148.503,71	0,00	363.216,16	0,60	1.147.412,65
Investitionszuschüsse für Ersatz- und Erneuerungsbedarf	1.337.656,72	-148.503,71	483.710,00	0,00	8.853,50	1.664.009,51
Summe Investitionszuschüsse	2.699.782,42	0,00	483.710,00	363.216,16	8.854,10	2.811.422,16

Investitionszuschüsse für den Ersatz- und Erneuerungsbedarf wurden im Ausmaß von EUR 148.503,71 überwiegend für die Erneuerung der Ausstattung der Seminarräume (Videoprojektoren), der Bibliothek (Personal Computer) und der zentralen EDV-Ausstattung (Aktive Komponenten und Server) verwendet.

C. RÜCKSTELLUNGEN

Entwicklung der Rückstellungen:

	01.01.2011	Verwendung/ Auflösung	Dotierung	31.12.2011
	EUR	EUR	EUR	EUR
Rückstellungen für Abfertigungen	1.240.504,12	27.142,22	215.763,49	1.429.125,39
Rückstellungen für Pensionen	48.234,10	0,00	12.952,26	61.186,36
Sonstige Rückstellungen	6.529.810,20	1.730.330,03	2.193.772,34	6.993.252,51
davon Urlaub	1.665.580,38	0,00	140.340,88	1.805.921,26
davon noch anfallende Projektkosten	1.453.667,79	23.556,40	518.865,94	1.948.977,33
davon Prämien	1.203.683,75	1.103.608,91	710.192,89	810.267,73
davon Treueprämien	653.736,58	63.493,56	160.835,35	751.078,37
davon sonstige Verpflichtungen	1.553.141,70	539.671,16	663.537,28	1.677.007,82
Summe	7.818.548,42	1.757.472,25	2.422.488,09	8.483.564,26

Die MitarbeiterInnen der Donau-Universität Krems, die vor dem 1.1.2003 eingetreten sind, haben die Möglichkeit aufgrund einer bestehenden Betriebsvereinbarung in das System „Abfertigung neu“ umzusteigen. Für jene Mitarbeiter, welche noch nicht in das System „Abfertigung neu“ übergetreten sind, wurde die Abfertigungsrückstellung mit 100 % der bestehenden Ansprüche gebildet. Zum 31.12.2011 sind noch 95 MitarbeiterInnen im System „Abfertigung alt“ erfasst.

Die Rückstellungen für sonstige Verpflichtungen berücksichtigen den Wert für bereits erhaltene aber noch nicht abgerechnete Lieferungen und Leistungen sowie für drohende Aufwendungen, die aus dem Abschlussjahr oder aus Vorjahren resultieren.

D. VERBINDLICHKEITEN

Die erhaltenen Anzahlungen betreffen wie im Vorjahr zur Gänze Forschungsprojekte, die für diese Forschungsprojekte angefallenen Kosten wurden in Höhe von EUR 3.671.870,84 (Vorjahr: TEUR 4.552) unter den Vorräten aktiviert.

Der Wert der erhaltenen Anzahlungen ist gegenüber 31.12.2010 gesunken, da auch der Wert der noch nicht abgerechneten Forschungsleistungen in den Vorräten gesunken ist.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind zum aktuellen Zeitpunkt der Bilanzerstellung zum Großteil abgegolten.

Die Verbindlichkeiten gegenüber den Kooperationspartnern betreffen den Anteil der Studiengebühren, der aufgrund des Kooperationsvertrages dem Kooperationspartner zusteht. Diese Verbindlichkeiten machen per 31.12.2011 EUR 1.430.740,59 (2010: TEUR 1.712) aus. Hier legen die Kooperationspartner semesterweise Rechnungen an die Donau-Universität Krems.

Zum Zeitpunkt der Berichtserstellung waren die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, von geringfügigen Ausnahmen abgesehen, sowie die sonstigen Verbindlichkeiten aus der Personal- und Abgabenverrechnung, abgestattet.

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Restlaufzeiten der in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten:

	2010 EUR	2011 EUR	innerhalb 1 Jahr EUR	1-5 Jahre EUR	über 5 Jahre EUR
Erhaltene Anzahlungen	5.036.294,41	4.317.095,83	4.317.095,83	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus L&L	910.348,62	985.539,57	985.539,57	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	3.390.268,32	3.299.543,86	3.299.543,86	0,00	0,00
davon Verb. Koopartner	1.712.051,91	1.430.740,59	1.430.740,59	0,00	0,00
davon Sonstige	1.678.216,41	1.868.803,27	1.868.803,27	0,00	0,00
	9.336.911,35	8.602.179,26	8.602.179,26	0,00	0,00

E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

Die passiven Rechnungsabgrenzungen enthalten im Wesentlichen die Periodenabgrenzung für bereits einbezahlte Studiengebühren.

II. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsätze des Geschäftsjahres setzen sich wie folgt zusammen:

1. UMSATZERLÖSE

a. Erlöse auf Grund von Globalzuweisungen des Bundes	2011	2010
	EUR	EUR
Erträge aus Zuschüssen BMWF	<u>7.000.000,00</u>	<u>8.000.000,00</u>
b. Erlöse auf Grund von Globalzuweisungen des Landes NÖ	2011	2010
	EUR	EUR
Erträge aus Zuschüssen Land NÖ	<u>1.448.865,57</u>	<u>1.280.984,72</u>
c. Erlöse aus universitären Weiterbildungsleistungen	2011	2010
	EUR	EUR
Umsätze Studiengebühren	23.623.352,60	22.518.311,09
Umsätze Veranstaltungen	278.803,73	659.179,53
	<u>23.902.156,33</u>	<u>23.177.490,62</u>
d. Erlöse gemäß § 27 UG	2011	2010
	EUR	EUR
Umsätze Forschung	4.661.966,21	2.395.855,56
Umsätze Consulting	186.401,44	273.830,71
	<u>4.848.367,65</u>	<u>2.669.686,27</u>
e. Sonstige Erlöse und andere Kostenersätze	2011	2010
	EUR	EUR
	<u>818.360,24</u>	<u>964.843,30</u>
	31.12.2011	31.12.2010
	EUR	EUR
SUMME UMSATZERLÖSE	<u>38.017.749,79</u>	<u>36.093.004,91</u>

Erlöse aus Globalzuweisungen des Bundes bzw. des Landes betreffen die Basisfinanzierung der beiden öffentlichen Träger der Donau-Universität Krems.

Seit 2009 besteht mit dem Land NÖ ein neuer Kooperationsvertrag. Für das Jahr 2011 erhielt die Donau-Universität Krems zur Finanzierung bestimmter Projekte und der Infrastrukturkosten EUR 1.826.857. Nach Auflösung von im Jahre 2010 gebildeten passiven Rechnungsabgrenzungen konnten EUR 1.448.865,57 ertragswirksam und EUR 483.710 als Investitionszuschuss verbucht werden.

Universität für Weiterbildung Krems
(Donau-Universität Krems)

Die Erlöse aus universitären Weiterbildungsleistungen sind periodisiert auf die Leistungserbringungsdauer dargestellt.

Die sonstigen Erlöse und andere Kostenersätze beinhalten vor allem Erträge aus Zuschüssen des Landes NÖ und des Bundes als zeitlich begrenzte Projektförderungen.

3. SONSTIGE BETRIEBLICHE ERTRÄGE

a. Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen

2011 EUR	2010 EUR
<u>1.510,00</u>	<u>6.351,00</u>

b. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen

2011 EUR	2010 EUR
<u>358.172,90</u>	<u>412.003,24</u>

c. übrige

2011 EUR	2010 EUR
<u>2.509.290,02</u>	<u>2.054.488,43</u>

davon aus der Auflösung von Investitionszuschüssen

372.069,66	337.029,06
------------	------------

Die Auflösung von Investitionszuschüssen wird entsprechend der Abschreibung auf das zugrundeliegende Anlagengut durchgeführt. Der Posten übrige Erträge beinhaltet außer der Auflösung von Investitionszuschüssen die Weiterbelastung von Aufwendungen, Erlöse aus Sponsoring, Sportbeiträge, die Wiedererlangung wertberechtigter Forderungen und Ähnliches.

4. AUFWENDUNGEN FÜR SACHMITTEL UND SONSTIGE BEZOGENE HERSTELLUNGSLEISTUNGEN

a. Aufwendungen für Sachmittel	2011 EUR	2010 EUR
	<u>-549.206,59</u>	<u>-542.917,19</u>
b. Aufwendungen für bezogene Leistungen	2011 EUR	2010 EUR
1. Aufwendungen für externe wissenschaftliche Leistungen	-526.901,90	-589.680,52
2. Aufwendungen für externe sonstige Leistungen	-1.099.199,60	-869.387,35
3. Aufwendungen für Leistungen von Kooperationspartnern	-6.003.755,24	-5.856.499,62
4. Werbe- und Marketingkosten	-1.405.534,74	-1.492.104,85
	<u>-9.035.391,48</u>	<u>-8.807.672,34</u>

Aufwendungen, die in engem direkten Zusammenhang mit der Hauptleistung der Donau-Universität Krems stehen, um universitäre Weiterbildungsleistungen zu generieren, werden in der Gewinn- und Verlustrechnung dem Punkt 4. „Aufwendungen für Sachmittel und sonstige bezogene Herstellungsleistungen“ zugeordnet.

5. PERSONALAUFWAND

Zahl der universitären MitarbeiterInnen

Per 31.12.2011 waren an der Donau-Universität Krems 457 (31.12.2010: 453) Personen angestellt, das entspricht einem Vollzeitäquivalenten (VZÄ) von 331,6 (31.12.2010: 327,2).

Externe Vortragende

Um den interdisziplinären Lehrinhalten und dem Praxisbezug besonders Rechnung zu tragen, beschäftigt die Donau-Universität Krems für die einzelnen Lehrveranstaltungen eine Vielzahl von Vortragenden aus dem In- und Ausland. Im Jahr 2011 trugen 1.714 (2010: 1.688) externe Lehrbeauftragte an der Donau-Universität vor.

Universität für Weiterbildung Krems
(Donau-Universität Krems)

Durchschnittliche Zahl der universitären Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter während des Rechnungsjahres

	2011 in Vollzeit- äquivalenten	2010 in Vollzeit- äquivalenten
Wissenschaftliche MitarbeiterInnen	130	121
Mitarbeiterinnen an Vorhaben gemäß §§ 26 und 27 UG	23	21
Allgemeines Universitätspersonal	176	180
Summe angestelltes Personal	329	322
externe Lehrbeauftragte	93	78
Summe	422	400

Die Gesamtbezüge der Mitglieder des Universitätsrates machten im Jahr 2011 EUR 63.456,50 (2010: TEUR 74) aus.

Die Gehälter und Aufwandsentschädigungen des Rektorats betragen 2011 EUR 328.896,60 (2010: TEUR 363).

7. SONSTIGE BETRIEBLICHE AUFWENDUNGEN

b. übrige	2011 EUR	2010 EUR
1. Sonstige Instandhaltungen und Reinigungen durch Dritte	-179.261,63	-177.173,55
2. Reiseaufwendungen und -spesen	-377.754,16	-346.066,19
3. Nachrichtenaufwand (Porto, Telefon, Internet, Telefax)	-380.642,96	-330.496,32
4. Mieten Gebäude	-845.389,45	-796.685,31
5. Sonstige Miet-, Leasing- und Lizenzgebühren	-127.301,89	-137.149,65
6. Leihpersonal und Werkverträge	-75.016,73	-66.736,35
7. Stipendien, Aus- u. Fortbildung sowie ähnliche Förderungen	-114.175,70	-122.744,95
8. andere	-2.211.858,64	-2.077.783,21
	-4.311.401,16	-4.054.835,53

Energieaufwendungen, Gebäudeinstandhaltung, Betriebskosten der Gebäude, sonstige Instandhaltungen des Campus Krems, sowie die Gebäudereinigung für die Hauptgebäude (Altbau und Neubau) werden von der FM-Plus Facility Management GmbH für Wissenschaft + Kultur in NOE, einer Tochtergesellschaft des Landes Niederösterreich in Erfüllung der 15a-Vereinbarung direkt getragen. Das Gebäude wird der Universität für Weiterbildung Krems (Donau-Universität Krems) in betriebsbereitem Zustand unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Für die Parkplätze und die Räumlichkeiten des Kindergartens zahlt die Donau-Universität Krems, Krems, Miete. Das Wachstum der Universität erforderte auch das Anmieten von Räumlichkeiten in der unmittelbaren Umgebung, die dafür anfallenden Kosten werden vom Land Niederösterreich über den Fördervertrag teilweise ersetzt.

Unter Punkt 7.b.7. waren im Vorjahr auch die Aufwendungen für Personalsuche ausgewiesen. Diese Aufwendungen sind nun im Betrag unter Punkt 7.b.8 inkludiert. Die Vorjahreswerte wurden der neuen Gliederung ebenfalls angepasst.

	31.12.2011 EUR	31.12.2010 EUR
13. AUSSERORDENTLICHE ERTRÄGE	77.500,00	77.633,85

Das a.o.Ergebnis 2011 resultiert aus der periodenfremden Nachzahlung einer Förderung für das Jahr 2010.

	31.12.2011 EUR	31.12.2010 EUR
15. STEUERN VOM EINKOMMEN UND ERTRAG		
Kapitalertragsteuer	-58.698,43	-33.822,26

Die Deckung der Gesamtaufwendungen 2011 der Donau-Universität Krems durch Drittmittel liegt bei 79 % (2010: 76 %).

Angaben und Erläuterungen gemäß § 12 (4) Univ. Rechnungsabschluss VO

Die Forschungsumsätze werden erst nach Projektabschluss - die meisten Projekte dauern 2-3 Jahre - realisiert. Die Auszahlung nach Endabrechnung erfolgt häufig erst weitere 1-2 Jahre später.

Während sich in den vergangenen Jahren die Vorräte an noch nicht abrechenbaren Forschungsleistungen kontinuierlich erhöhten, kam es 2011 zur Beendigung und Endauszahlung von 19 Projekten, wodurch EUR 2,6 Mio. an Forschungsumsätzen realisiert wurden. Daraus folgt eine beinahe Verdoppelung der Erlöse aus Forschung gegenüber dem Vorjahr.

Da nur wenige Projekte zu 100 % gefördert werden, können die Erträge aus der Forschung nicht den durch diese Tätigkeit verursachten Aufwand decken. Der Eigenanteil der Universität für Weiterbildung Krems (Donau-Universität Krems) aus der Forschungstätigkeit ist gegenüber dem Vorjahr mit 29 % im Durchschnitt nahezu gleich geblieben und wird durch die Weiterbildungsleistungen querfinanziert.

Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Universität für Weiterbildung Krens
(Donau-Universität Krens)

Universität für Weiterbildung Krens (Donau-Universität Krens) gesamt (gerundet auf ganze Zahlen) in EUR	davon	Forschung	
Summe Umsatzerlöse	38.017.750	Umsätze Forschung gem §27 UG	4.661.966
Bestandsveränderung	-880.397	Bestandsveränderung	-880.396
So. betriebl. Erträge	2.868.973	So. Erträge u. Kostenersätze	240.744
Summe Erträge	40.006.326	Summe Erträge	4.022.314
Personalaufwand (exkl. externe Lehre)	18.910.395	Personalaufwand	4.214.298
So. Sachmittel (inkl. externe Lehre)	20.653.754	So. Sachmittel	1.448.179
Betriebserfolg	442.177	Betriebsverlust	-1.640.162

Es wurden keine Projekte gemäß § 26 UG durchgeführt.

Erträge und Aufwendungen aus Lehrgängen und ähnlichen Veranstaltungen 2011 laut § 12 (5) Univ. Rechnungsabschluss VO

Den schwerpunktmäßigen Aktivitäten der Donau-Universität Krens folgend wurden die Erträge und die direkten Kosten der Lehre und Lehrveranstaltungen (LV) dargestellt. Mit Lehrveranstaltungen sind Kongresse, Workshops und Seminare getrennt von den universitären Weiterbildungslehrgängen dargestellt.

Universität für Weiterbildung Krens (Donau-Universität Krens) gesamt	davon		LV
Summe Erträge	40.006.326	Summe Erträge	24.449.416
Summe Aufwand (inkl. Personal- u. Sachaufwand)	39.564.149	Summe direkte Kosten (ohne Personalkosten)	13.032.150
Betriebserfolg	442.177	Deckungsbeitrag I	11.417.266
			30.464

Risiken für die Universität und Vorsorgemaßnahmen

Zur Wahrung der universitären Tätigkeit mit der Zielsetzung, einen Großteil der Aufwendungen (dzt. 79 %) durch Drittmittel abzudecken, werden nicht nur Chancen wahrgenommen, sondern auch Risiken eingegangen.

Risiko wird als Möglichkeit der positiven und negativen Abweichung von (finanziellen) Zielen und Kennzahlen verstanden.

Im Sinne der unternehmerischen Vorsicht sind für erkennbare Risiken in Bezug auf die Projekte gemäß § 27 UG in dieser Bilanz Rückstellungen als finanzielle Vorsorge im Ausmaß von EUR 215.000 eingestellt.

Um Risiken abzudecken bestehen zum Bilanzierungszeitpunkt folgende Versicherungen: Betriebshaftpflicht, Versicherung der Einrichtung, Rechtsschutz, Dienstreisekasko, (Leiter)Haftpflicht.

Risiken im Finanzbereich

Die Liquiditätssituation zeigt sich stabil positiv. Die Veranlagung von Liquiditätsüberschüssen wird gezielt nicht spekulativ vorgenommen.

Universität für Weiterbildung Krems
(Donau-Universität Krems)

Da die Universität für Weiterbildung Krems (Donau-Universität Krems) vorwiegend im EU-Raum ihre Geschäftsbeziehungen hat, besteht ein Währungsrisiko derzeit nur in Kanadischen Dollar.

Marktrisiken

Die Donau-Universität Krems begegnet der zunehmenden Konkurrenz am Weiterbildungsmarkt durch ein kundengerechtes, innovatives Angebot. Dies zeigt sich im Umsatzwachstum der universitären Weiterbildungsleistungen. Um durch kurzfristige Nachfrageeinbrüche das wesentlichste Kapital der Universität, nämlich das Humankapital nicht zu gefährden, wird die stetige Erhöhung der Rücklagen angestrebt.

Ergebnisverwendungsvorschlag für das Geschäftsjahr 1.1. bis 31.12.2011

Das Rektorat der Donau-Universität Krems schlägt vor, den Jahresüberschuss wie folgt zu verwenden:

	EUR
Jahresüberschuss 2011	842.246,55
Auflösung von Rücklagen	1.275.480,00
Zuweisung zu Rücklagen der Departments	-2.117.726,55
<hr/>	
Bilanzgewinn	0,00

Der Überschuss des Jahres 2011 wird zur Stärkung des Eigenkapitals den Rücklagen zugeführt, um einerseits die Risikovorsorge zu erhöhen und andererseits Weiterentwicklung und neue Projekte zu ermöglichen.

Krems, am 12. April 2012

Rektor

gez.:

Univ. Prof. Dr. Jürgen Willer

Vizerektorin

gez.:

Univ.Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Viktoria Weber

Entwicklung des Anlagevermögens:

	Anschaffungs-/Herstellungskosten				kumulierte Abschrei- bungen	Restbuchwerte		Abschreibungen des laufenden Geschäftsjahres
	Stand 1.1.2011	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2011		Stand 31.12.2011	Stand 31.12.2010	
	EUR	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände *)								
Konzessionen und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	880.156,62	157.548,24	29.563,38	1.008.141,48	831.166,95	176.974,53	124.271,26	104.844,97
II. Sachanlagen *)								
1. Technische Anlagen und Maschinen	5.989.422,79	216.598,70	167.175,31	6.038.846,18	4.481.280,21	1.557.565,97	1.871.678,33	529.459,60
2. Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger	734.486,03	0,00	0,00	734.486,03	12.079,21	722.406,82	734.486,03	12.079,21
3. Sammlungen	115.100,00	0,00	0,00	115.100,00	0,00	115.100,00	115.100,00	0,00
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	1.652.859,02	92.000,04	32.880,06	1.711.979,00	1.555.207,76	156.771,24	228.418,05	163.646,81
5. Geleistete Anzahlungen	0,00	2.287,59	0,00	2.287,59	0,00	2.287,59	0,00	0,00
	8.491.867,84	310.886,33	200.055,37	8.602.698,80	6.048.567,18	2.554.131,62	2.949.682,41	705.185,62
III. Finanzanlagen								
1. Beteiligungen	72.053,09	0,00	5.000,00	67.053,09	42.185,25	24.867,84	44.305,33	14.437,49
2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagever- mögens	508.709,83	1.981.823,54	0,00	2.490.533,37	0,00	2.490.533,37	508.709,83	0,00
	580.762,92	1.981.823,54	5.000,00	2.557.586,46	42.185,25	2.515.401,21	553.015,16	14.437,49
	9.952.787,38	2.450.258,11	234.618,75	12.168.426,74	6.921.919,38	5.246.507,36	3.626.968,83	824.468,08

*) davon geringwertige Vermögensgegenstände

100.523,08

100.523,08

100.523,08



Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.
- (8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zutvorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsbüchlicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmungsgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäschrichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigegeben werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutz-gesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungsstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.